



Gebührenordnung für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Schwollen

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01. Juni 2017 nachstehende Gebührenordnung für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Schwollen neu geregelt und beschlossen.

1. Grundlage für die Gebührenordnung ist die Benutzungsordnung vom 01.06.2017.
2. Für Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinsleben dienen und keine Einnahmen erzielt werden (Versammlungen) werden keine Mietgebühren nach Nr. 4. a.- d. erhoben. Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Telefon, Heiz- und Reinigungskosten, sonstiges Verbrauchsmaterial) sind jedoch zu erstatten.
3. Ortsansässige Vereine haben je eine öffentliche/gesellschaftliche Veranstaltung pro Jahr mietfrei. Für jede weitere Veranstaltung eines Vereins werden 50 % der Mietgebühren nach Nr. 4. a. - d. berechnet.
Die Berechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt gemäß Nr. 2. und 4. e. - j. der Gebührenordnung für jede Veranstaltung.
Auswärtige Vereine und Gruppierungen, können einen formlosen Antrag auf Reduzierung/Erlass der Mietgebühren beim Ortsbürgermeister stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat. Die Mietnebenkosten sind davon ausgenommen. Voraussetzung für die Antragstellung, ist dass es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt, die für alle Einwohner zugänglich ist.

4. Gebühren:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Foyer und WC	30,00 €
b) Halle mit Foyer und WC	60,00 €
c) Halle plus Küche	85,00 €
d) Halle plus Nebenräume	100,00 €
e) Verlängerung 1 Tag Auf- bzw. Abbau	30,00 €
f) Wassergeld pro cbm	7,50 €
g) Stromgebühren pro kWh	Lichtstrom Halle 0,35 €
	Starkstrom alle 0,40 €
	Verteilerkasten Dorfplatz: 0,50 €
h) Reinigungsgebühr pro Reinigungsstunde:	13,50 €
i) Telefongebühren pro Einheit:	0,40 €
j) WLAN (ab Bereitstellungszeitpunkt) pauschal/je Veranstaltung	10,00 €
k) Heizkosten während der Heizperiode gem. Wärmezähler MWh	100,00 €
l) Handtuch- und WC-Papier nach Tagespreis	
m) Gewerbliche Veranstaltungen	125,00 €
n) Mietkosten Musikanlage / Tag	35,00 €

(Diese Kosten entfallen für den Heimat- u. Verschönerungsverein)

- o) Mietkosten für Grillanlage / Tag (Holz ist mitzubringen, 15,00 €
(diese Kosten entfallen für die örtlichen Vereine)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöhen sich die Gebühren

für Ziffern 4. a. bis d. um 35,00 Euro / Tag

5. Beerdigungen (Nebenkosten wie oben) 50,00 Euro
6. Auswärtige Nutzer bezahlen auf alle Positionen einen Aufschlag von 20 %.
Es wird eine Vorauszahlung in Höhe von 350,- € erhoben. Sie ist unter Angabe des Einzahlunggrundes auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Birkenfeld bei der Kreis Sparkasse Birkenfeld auf das Konto-Nr.: 20 50 60, BLZ 562 500 30 zu überweisen. Erst nach Eingang der Vorauszahlung gilt die Halle als vermietet.
7. Bei Übernahme der Räume zählt der Übernehmende das Inventar anhand der Inventarliste.
- Unstimmigkeiten sind dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten sofort zu melden
 - Der Übergebende liest gemeinsam mit dem Übernehmenden Strom- und Wasserstände ab.
 - Bei der Übergabe der Räume nach der Veranstaltung zählt Übergebender und Übernehmender das Inventar gemeinsam.
 - Fehlende oder beschädigte Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.
8. Mindestens zweimal jährlich oder aus besonderem Anlass sind aktenkundige Vollzähligkeits-überprüfungen für das gesamte Inventar durchzuführen.
Der Ortsbürgermeister rechnet jede Veranstaltung einzeln nach der Gebührenordnung ab.
9. Diese Gebührenordnung wurde vom Ortsgemeinderat mit Beschluss vom 01.06.2017 neu gefasst.
Sie wird bei Bedarf- soweit es sich nicht um Erhöhungen / Senkungen durch die allgemeine Kostenentwicklung handelt - durch Gemeinderatsbeschluss fortgeschrieben.

Schwollen, 01. Juni 2017

gez.

Heiko Herber